

Herausforderung Gewalt

Empfehlungen der Kantonspolizei Bern
für Bildungseinrichtungen



Inhaltsverzeichnis



Das ist ein interaktives PDF

Wenn Sie im Inhaltsverzeichnis auf den gewünschten Artikel klicken, springt das PDF auf die entsprechende Seite.

1	Einleitung und Zweck der Broschüre	3
2	Um was geht es? (Definitionen)	4
2.1	Gewalt	4
2.2	Drohung	5
2.3	Ausserordentliche Bedrohungslage	6
3	Krisenvorsorge	7
3.1	Organisation	7
3.1.1	Verantwortlichkeiten	7
3.1.2	Kriseninterventionsteam (KIT)	7
3.1.3	Übungen	8
3.2	Krisenkonzept und Notfallpläne	8
3.3	Baulich-technische Massnahmen	10
3.3.1	Alarmierung	12
3.3.2	Notfall-App	14
3.3.3	Beleuchtung und Beschilderung	15
3.3.4	Verbarrikadierung/Schliesssysteme	15
4	Prävention	16
4.1	Schulklima	16
5	Früherkennung	17
5.1	Warnsignale	17
5.2	Radikalisierung	19
5.2.1	Beizug der Polizei	19
6	Ereignisbewältigung	20
6.1	Drohung	20
6.2	Ausserordentliche Bedrohungslage	21
6.3	Kommunikation	21
7	Nachbearbeitung	22
8	Anhang	23
8.1	Kontakte	23
8.2	Literatur	23
8.3	Bildnachweise	24
8.4	Abkürzungsverzeichnis	24
8.5	Impressum	24

1 Einleitung und Zweck der Broschüre

Wie können sich Kindertagesstätten, Tagesschulen und Schulen vor Gewaltvorfällen schützen? Wie muss alarmiert werden? Was ist zu tun, wenn es zu einer ausserordentlichen Bedrohungslage kommt? Mit diesen und anderen Fragen gelangen Schulleitungen, Schulkommissionen und Schulinspektorate immer wieder an die Kantonspolizei Bern.

Die Sensibilität gegenüber dem Thema ist hoch: Zu gut sind die Gewalttaten an Schulen in den USA (bspw. Columbine High School in Littleton) und in Deutschland (bspw. Erfurt) in Erinnerung; zu gross sind die möglichen Auswirkungen im Falle eines Falles: Die psychische und physische Integrität von Kindern und Jugendlichen ist betroffen.

Bereits vor einigen Jahren wurden im Kanton Bern verschiedenste Massnahmen angegangen, um der Problematik zu begegnen. Viele Schulen haben Kriseninterventionsteams eingeführt und ausgebildet; baulich-technische Massnahmen wurden umgesetzt. Gleichzeitig sieht sich der Lern- und Lebensraum Schule mit immer neuen Herausforderungen und auch Bedrohungen konfrontiert.

Gefragt sind alle Akteure im Schulsetting: kantonale und kommunale Behörden, Schulinspektorate, Schulkommissionen und Schulleitungen, um nur einige zu nennen. An sie richtet sich die vorliegende Broschüre in erster Linie. Damit sollen die wichtigsten psychologischen, organisatorischen und baulich-technischen Aspekte in Erinnerung gerufen und konkrete Verhaltensanweisungen aufgezeigt werden.

Sicherheit an und in Schulen basiert auf verschiedenen Pfeilern, wie in der Grafik gezeigt wird:

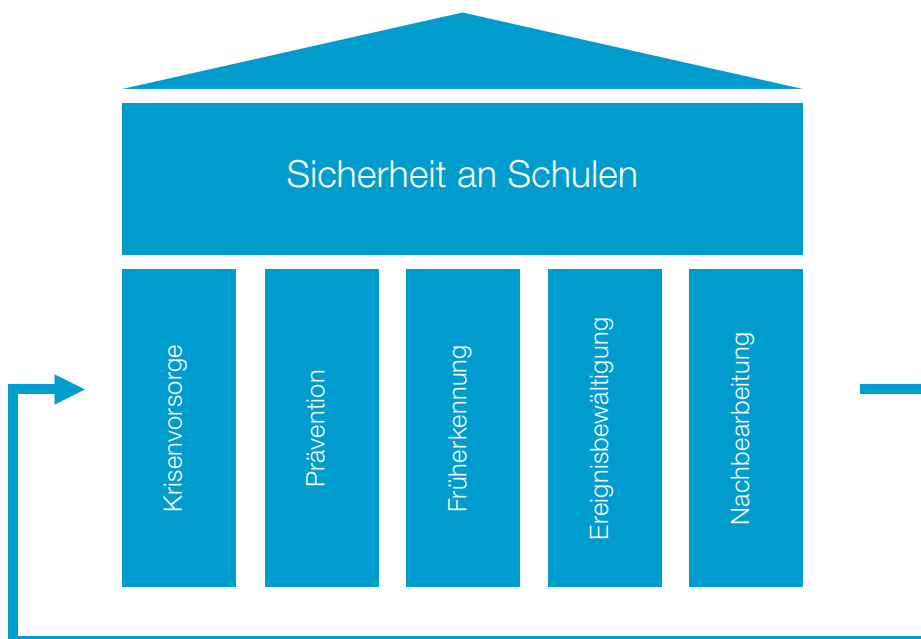


Abbildung 1 Verschiedene Elemente für die Sicherheit an Schulen. Eigene Darstellung.

Die einzelnen Punkte werden im Folgenden detaillierter erläutert.

2 Um was geht es? (Definitionen)

2.1 Gewalt

Gewalt liegt immer dann vor, wenn eine Person an Körper oder Psyche verletzt oder eine Sache beschädigt wird. Sie kann in Schulen sehr verschiedene Formen haben. Gerade sexuelle oder psychische Gewalt (Mobbing) stellt mit der Verbreitung der digitalen Medien ein zunehmendes Problem dar.

Trotz einzelner, spektakulärer Fälle darf nicht vergessen werden, dass sich Gewaltdelikte relativ selten an Schulen ereignen und längst nicht alle Vorfälle strafrechtlich relevant sind. Dennoch ist es wichtig, bereits niederschwellige Formen anzugehen, da diese Prävention auch für schwerere Formen von Gewalt zentral ist.

Eine Übersicht über verschiedenste Formen von Gewalt und weitere Krisensituationen in Schulen bietet der [Leitfaden der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren EDK](#).

(Cyber-)Mobbing

Eine der häufigsten Formen von Gewalt an Schulen ist das sogenannte Mobbing. Es handelt sich dabei um Situationen, in denen ein Kind regelmässig und systematisch von anderen Kindern direkt oder indirekt, körperlich oder psychisch verletzt wird. Mobbing ist nicht zu verwechseln mit spielerischen Raufereien und Konflikten, die zur sozialen Entwicklung gehören. Mobbing geschieht oft im Verborgenen und seit einiger Zeit auch auf dem elektronischen Weg via Smartphones und Internetplattformen (Cybermobbing). Wichtig ist dabei die Früherkennung – wobei man wachsam sein muss, um den Unterschied zwischen Spass und Ernst unterscheiden zu können. Sobald man beobachtet, dass ein Kind ausgegrenzt wird, dass verletzend Sprüche verwendet werden, dass die Stimmung oder das Verhalten eines Kindes sich verändert, sollte man genauer hinschauen, wie es die Entwicklungspsychologin Françoise D. Alsaker beschrieben hat.

Verhalten, welches auf Mobbing hinweist, kann sich dadurch zeigen, dass Kinder ängstlich wirken und der Schule fernbleiben. Sie wirken unsicher und nervös und haben nur wenige Freunde in der Klasse. Sie sind meist sozial isoliert und erleben einen zunehmenden Leistungsabfall. Die Folgen für die Opfer äussern sich häufig in Schulunlust, psychosomatischen Beschwerden, Schlafstörungen, Angst, Depression und in gewissen Fällen auch in Suizidgedanken.

In der Schweiz existieren keine expliziten Gesetzesartikel zu Mobbing. Jedoch kommen verschiedene Artikel des Straf- und des Zivilgesetzbuches zum Tragen. Falls Mobbing in einem konkreten Fall mit Erpressung nach Art. 156 StGB oder Nötigung nach Art. 181 StGB einhergeht, werden die entsprechenden Taten von der Polizei von Amtes wegen verfolgt (sogenannte Offizialdelikte). Andere, «leichtere» Straftaten, die in diesem Zusammenhang begangen werden (z.B. Beschimpfung nach Art. 177 StGB), werden nur verfolgt, wenn das Opfer (oder seine gesetzliche Vertretung) einen Strafantrag bei der Polizei stellt (Antragsdelikte). Eine Anzeige empfiehlt sich – ausser in schwerwiegenden Fällen – in der Regel erst, wenn andere Möglichkeiten nichts gebracht haben. Die Strafverfolgung kann zudem nur ein Teil der eingeleiteten Massnahmen sein.

Tipps zum Thema (Cyber-)Mobbing

- > Alsaker, F. D. (2016). Mutig gegen Mobbing in Kindergarten und Schule. Bern: Hogrefe
- > Erziehungsberatung K niz: [Konzept f r den Umgang mit Mobbing in der Schule](#)
- > Berner Gesundheit: [Gewalt und Mobbing](#)

Nachfolgend wird in erster Linie auf besonders gravierende Formen von Gewalt eingegangen.

2.2 Drohung

Drohungen liegen dann vor, wenn eine Person ankündigt, dass er/sie gegen ber einer anderen Person oder einer Institution Gewalt anwenden oder ihnen Schaden zuf gen wird. Es ist unerheblich, ob hinter der Drohung die Absicht und die M glichkeit bestehen, dies auch zu realisieren. Von Bedeutung ist, ob die Drohung als Gef hrdung des eigenen Lebens bzw. der k rperlichen, sexuellen und/oder psychischen Integrit t wahrgenommen wird und die Drohung die Betroffenen in erheblicher und anhaltender Weise objektiv ver ngstigt. Ob eine Drohung in diesem Sinne vorliegt, entscheidet abschliessend die Justiz.

Grunds tzlich k nnen alle Personen, welche von einer Handlung erfahren, die sie als strafbar einsch tzen, die Polizei informieren und/oder Strafanzeige erstatten.

Es gilt: Drohungen sind grunds tzlich ernst zu nehmen und in Bezug auf das Risikopotenzial einzusch tzen. Mehr zum Vorgehen bei einer Drohung [siehe Absatz 6.1](#).

Drohung oder N tigung?

Der Tatbestand der Drohung ist erf llt, wenn die Tatperson dem Opfer einen objektiv schwerwiegenden Nachteil in Aussicht stellt und damit dieses in Angst und Schrecken versetzt (Art. 180 StGB). Also zum Beispiel: «Ich werde Sie spitalreif schlagen!» Es handelt sich dabei um ein Antragsdelikt, das Antragsrecht erlischt nach drei Monaten nach Bekanntwerden der Tatperson. Der Strafantrag kann zur ckgezogen werden, bis ein erstinstanzliches Urteil gef llt ist. Eine Ausnahme besteht in F llen von h uslicher Gewalt, wenn die polizeilichen Massnahmen von Amtes wegen erfolgen.

Von einer N tigung (Art. 181 StGB) spricht man, wenn mit der Drohung eine Forderung verbunden ist, etwas zu tun oder nicht zu tun oder gar zu dulden. Zum Beispiel: «Ich werde Sie spitalreif schlagen, wenn Sie dieses Zeugnis nicht  ndern!» Bei der N tigung handelt es sich um ein Officialdelikt, welches durch die Polizei in jedem Fall verfolgt wird.

2.3 Ausserordentliche Bedrohungslage (zielgerichtete Gewalt, School Shooting, Amok, Terror etc.)

«Amok», «zielgerichtete Gewalt», «School Shooting» oder «Terroranschlag»: Sicherlich das gravierendste Ereignis, welches sich an Schulen ereignen kann, ist eine ausserordentliche Bedrohungslage. Als solche gilt, wenn von einer bekannten oder unbekanntem Täterschaft eine akute Gefahr für Leib und Leben gegenüber einem bestimmten oder unbestimmten Personenkreis ausgeht. Dies unabhängig davon, ob sich die Gefahr akut manifestiert, in Umsetzung befindet oder erst Verdachtsmomente vorliegen.

Im Volksmund werden die verschiedenen Ereignisse häufig als Amoktaten bezeichnet. Auch für den polizeilichen Einsatz im Rahmen der Ereignisbewältigung ist das Motiv zweitrangig. Gerade mit Blick auf die Prävention ist die Unterscheidung aber wichtig, ob es sich um wahllose oder zielgerichtete Gewalt handelt. Bei sogenannten School Shootings wird die Schule bewusst als Tatort ausgewählt. Die Tatpersonen richten die Angriffe gezielt auf bestimmte Personen oder Personengruppen, auch wenn sie häufig in Kauf nehmen, dass es weitere Opfer gibt. In diesen Fällen gibt es bereits im Vorfeld der Taten oftmals entsprechende Anzeichen ([siehe Absatz 5](#)).



3 Krisenvorsorge

3.1 Organisation

3.1.1 Verantwortlichkeiten

Mit der Revision des Volksschulgesetzes im Jahr 2008 wurde die betrieblich-operative Führungsfunktion der Schulleitungen gesetzlich verankert. In erster Linie sind die Schulleitungen für die Vorsorge, die interne Bewältigung und die Nachbearbeitung von Krisen zuständig. Dies aufgrund ihrer Funktion als Dreh- und Angelpunkt zwischen den verschiedensten Anspruchsgruppen und des Umstands, dass die Bewältigung von ausserordentlichen Situationen immer die Schule als Ganzes betrifft. Eine wichtige Aufgabe kommt aber auch den Schulkommissionen im Rahmen der strategisch-politischen Führung zu. Die Schulinspektorate sorgen schliesslich in den Regionen dafür, dass die kantonalen Vorgaben eingehalten werden, etwa das Erstellen von Krisenkonzepten.

Lehrpersonen nehmen mit Blick auf Gewaltvorfälle eine besonders wichtige Rolle ein. Einerseits sind sie wichtige Akteure im Bereich der Früherkennung. Andererseits müssen sie durch die Schulleitungen zwingend darauf vorbereitet werden, wie sie reagieren sollen, wenn sie Kenntnis davon erhalten, dass von einer Schülerin oder einem Schüler eine Bedrohung ausgehen könnte. Sie müssen zudem auch darauf vorbereitet werden, wie sie sich verhalten müssen, wenn tatsächlich etwas passiert.

Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Verfolgung von Straftaten sind die gesetzlichen Grundaufträge der Kantonspolizei Bern. Im konkreten Ereignisfall ist sie mit zwei grundsätzlichen Fragen konfrontiert:

- > Ist polizeilich eine Gefahr abzuwenden und sind entsprechende Massnahmen zu ergreifen (Polizeigesetz)?
- > Liegen dem Sachverhalt strafrechtlich relevante Tatbestände zugrunde und ist damit die Strafverfolgung aufzunehmen (Strafprozessordnung)?

Neben diesen grundsätzlichen Aufgaben unterstützt die Polizei die Schulen auch bei der Krisenvorsorge, etwa im Rahmen der Ausbildung von Kriseninterventionsteams (KIT) oder durch die baulich-technische Beratung ([Kontakt siehe Absatz 8.1](#)).

3.1.2 Kriseninterventionsteam (KIT)

Im Kanton Bern wird von jeder Schule erwartet, dass sie über ein sogenanntes Kriseninterventionsteam (KIT) verfügt. Dieses ist wichtig für die Bewältigung von schwerwiegenden Ereignissen in Schulen wie beispielsweise schweren Unfällen, Todesfällen oder vermissten Kindern sowie Gewaltvorfällen. Die Zusammensetzung des KIT hängt von den Rahmenbedingungen, beispielsweise der Grösse und Struktur der Schule, ab. In der Regel besteht es aus der Schulleitung, einer Vertretung der für die Schule zuständigen Behörde, einer Vertretung der Lehrpersonen und allenfalls weiteren (Fach-)Personen wie Hauswarten sowie Schulsozialarbeitenden. Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Kommunikationswege sind festzulegen und festzuhalten ([siehe Absatz 3.2](#)).

Die Pädagogische Hochschule Bern (PHBern) bietet unter Mitwirkung der Kantonspolizei Bern ein umfassendes [Schulungsangebot zur Notfall- und Krisenbewältigung an Schulen](#) an, welches aus verschiedenen Schulungsbausteinen besteht.

Bevor in Schulen irgendwelche Massnahmen jeglicher (auch baulich-technischer) Art getroffen werden, ist es zentral, dass die Verantwortlichkeiten geklärt und die Prozesse bekannt sind.

3.1.3 Übungen

Abläufe und Vorgehen im Krisenfall sind organisationsintern regelmässig in geeigneter Form zu üben. Die Kantonspolizei Bern beteiligt sich grundsätzlich nicht an solchen Übungen. Anfragen für inhaltlich unterstützende Absprachen und/oder eine ausserordentliche Beteiligung der Polizei, sofern auch für sie ein entsprechender Bedarf besteht, sind an die örtlich zuständige Polizeiwache zu richten.

Grundsätzlich sollen Übungen bezüglich Gewalttaten ohne Beteiligung von Schülerinnen und Schülern stattfinden. Dies einerseits, damit keine Ängste entstehen, und andererseits, um keine Gewaltfantasien zu wecken. Sollte aus besonderem Anlass eine Beteiligung stattfinden, ist eine sehr intensive Vorbereitung, Auf- sowie Nachbearbeitung notwendig.

3.2 Krisenkonzept und Notfallpläne

Sämtliche Schulen im Kanton Bern verfügen als Vorgabe der Bildungs- und Kulturdirektion über ein Krisenkonzept. Dieses dient der Vorbereitung für Bedrohungslagen und der Beurteilung sowie Bewältigung von Gefahrensituationen, Unfällen oder weiteren ausserordentlichen Ereignissen. Die Konzepte sind unter Einbezug der Polizei auf Alarmierung und taktische Grundsätze abzustimmen.

Während das Notfall- und Krisenkonzept auf der strategischen Ebene (z. B. Schulleitung oder Gemeinde) den Umgang mit Krisen und Notfällen regelt, beinhalten sogenannte Notfallpläne das konkrete Vorgehen im Ernstfall.



Folgende Punkte sollen bei der Erstellung eines Krisenkonzepts beachtet werden:

- > Verantwortlich für das Erstellen des Krisenkonzepts ist die Schulleitung.
- > Die Vorlage der Kantonspolizei Bern soll als unterstützende und ergänzende Arbeitsgrundlage dienen, da im Krisenfall die Blaulichtorganisationen, insbesondere die Polizei, die Führung übernehmen.
- > Das Erstellen eines Krisenkonzepts braucht Zeit und Ressourcen. Es empfiehlt sich, alle relevanten Stellen frühzeitig einzubeziehen (bei Volksschulen insbesondere die Gemeinde).
- > Beinhaltet das Konzept verschiedenste Notfallpläne zu einzelnen Formen von Ereignissen, wird es rasch umfangreich. Es empfiehlt sich, eine Kurzfassung für Lehrpersonen zu erstellen. In Extremsituationen bringen nur kurze und klar abgefasste Dokumente erfolgreiche Interventionen.
- > Das Konzept muss richtig eingeführt werden, danach ist entsprechend aus- und weiterzubilden. Wichtig ist, dass auch neu angestellte Personen eine Einführung erhalten. Nach einer entsprechenden Einführung muss die Umsetzung im Ereignisfall intuitiv erfolgen können.
- > Das Konzept muss regelmässig überprüft und ggf. ergänzt werden (bspw. Adress- und/oder Klassenlisten). Ergänzungen sind den anderen Partnern (wie bspw. der Polizei) mitzuteilen. Die Aktualisierung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.
- > Das Krisenkonzept muss für den Worst Case ausgelegt sein und verschiedenste Gegebenheiten abdecken. Beispielsweise muss ein Sammelplatz so ausgewählt werden, dass dieser auch Witterungsschutz bietet.

Die Kantonspolizei Bern und die PHBern haben eine Vorlage erarbeitet, welche sämtlichen Schulen zur Verfügung steht. Sie kann bei der Kantonspolizei Bern bezogen werden ([Kontakt siehe Absatz 8.1](#)).

Krisenkonzepte sollen der örtlich zuständigen Polizei zur Kenntnis gebracht werden.



3.3 Baulich-technische Massnahmen

Schulen sollen keine Festungen, sondern Orte des Lehrens und Lernens sein, in denen sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene wohlfühlen. Dennoch gibt es baulich-technische Massnahmen, welche mit Blick auf die verschiedensten Szenarien umgesetzt werden sollten. Dabei ist der unterschiedlichen Infrastruktur Rechnung zu tragen.

Aufgrund der möglichen Kostenfolgen ist es angezeigt, insbesondere bei grösseren Um- und vor allem bei Neubauten frühzeitig die baulich-technischen Aspekte für die verschiedensten Risiken zu berücksichtigen (ausserordentliche Bedrohungslage, Feuer, GVB-Richtlinien etc.). Bei bestehenden Gebäuden ist eine Beurteilung im Einzelfall wichtig, und es kann nötig sein, die Massnahmen zu priorisieren. Bis ein allfälliges Projekt einer neuen Alarmierungsanlage umgesetzt ist, kann es beispielsweise sinnvoll sein, die Krisenorganisation und die Abläufe im Fall eines Falles zu klären. Zahlreiche Gefahrensituationen im Alltag, wie beispielsweise schwierige Gespräche, können bereits mit einfacheren – und günstigeren – Massnahmen entschärft werden.

Die Fachstelle Sicherheitsberatung der Kantonspolizei Bern bietet Beratungen zu diesen Belangen an ([Kontakt siehe Absatz 8.1](#)).



Einbruchschutz

Generell empfiehlt die Kantonspolizei Bern, auch dem Einbruchschutz die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Bei Schul-/Bildungsanlagen handelt es sich um sensitive Dienstleistungsbereiche. Wo der Einbruchschutz nicht gewährleistet ist, kann der Datenschutz automatisch infrage gestellt sein. Der Einbau von auf die Einbruchhemmung geprüften Bauteilen wie z. B. Fenstern, Türen, Nebeneingangstüren etc. kann die Widerstandszeit bei einem Angriffsversuch erhöhen. Spezialräume wie z. B. Serverräume, EDV-Räume, Lehrerzimmer etc. sind spezifisch gegen Angriffe zu schützen. Alarmtechnische Möglichkeiten bieten eine zielführende Ergänzung zu baulichen und technischen Massnahmen.

Videoüberwachung

Die Videoüberwachung des Schulareals und/oder zum Schutz der Schulgebäude erfolgt gestützt auf das Polizeigesetz des Kantons Bern. Zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten können die Gemeinden mit Zustimmung der Kantonspolizei Bern an einzelnen öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten, an denen Straftaten begangen worden sind oder an denen mit Straftaten zu rechnen ist, Videoüberwachungsgeräte einsetzen. Innerhalb und ausserhalb von öffentlichen Gebäuden können nach vorgängiger Rücksprache mit der Kantonspolizei Bern Videoüberwachungsgeräte eingesetzt werden, sofern ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht und soweit dies zum Schutz der Gebäude und ihrer Benutzerinnen und Benutzer erforderlich ist. Weiterführende Informationen sind auf der Website der Kantonspolizei Bern unter der Rubrik [Bewilligungen/Gesuche](#) abrufbar.

Räume für schwierige Elterngespräche

Im Schulalltag kann es vorkommen, dass Lehrpersonen Gespräche mit Eltern führen müssen, bei denen ein gewisses Bedrohungspotenzial besteht. In diesen Fällen ist genau das Gegenteil der unter [Absatz 3.3.4](#) genannten Massnahmen angezeigt. Die Elterngespräche sind – unter Wahrung der Diskretion – an einsehbaren und zugänglichen Orten zu führen. Wichtig ist zudem, dass die Gespräche nicht zu Randzeiten stattfinden, sondern wenn sich weitere Personen in der Nähe befinden. Diese sind vorgängig zu informieren.

3.3.1 Alarmierung

Bei einem Vorfall ist es wichtig, dass alle Personen, die sich im Gefahrenbereich befinden, durch den Alarm rasch erreicht und gewarnt werden. Der Alarmierung kommt bei unterschiedlichen Ereignissen allerdings eine völlig andere Bedeutung zu, wie nachfolgende Grafik illustriert:

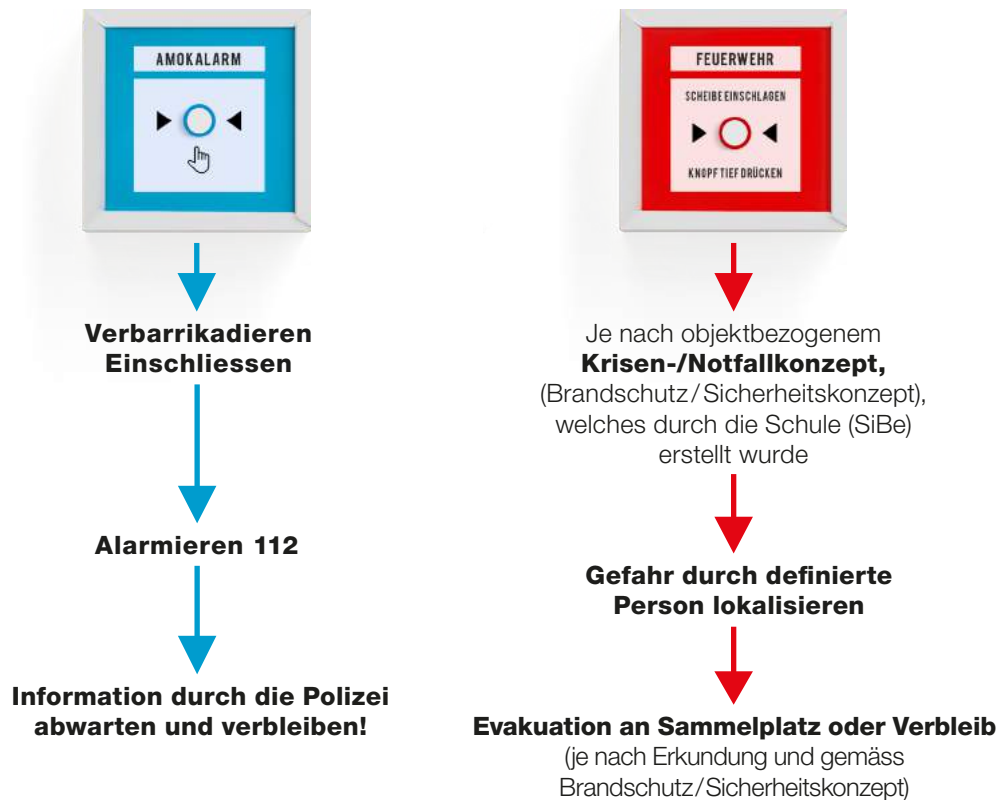


Abbildung 2 Gegenüberstellung des Ablaufs bei einem Gewaltvorfall wie Amok/Terror und einem Brandvorfall. Eigene Darstellung.

Bei Brandereignissen wird in einer ersten Phase im Gebäude resp. Zimmer verblieben, sofern dies gefahrlos möglich ist (Ereignis ausserhalb des Zimmers). Nach einer Beurteilung der Lage durch eine bezeichnete Person der Schule wird entschieden, ob eine Evakuierung von einzelnen Räumen oder der ganzen Schule sinnvoll/nötig ist. Hierbei sind die Vorgaben des örtlich anwendbaren Krisen- und Notfallkonzepts zu befolgen, in welchem die vorliegende Thematik in Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsbeauftragten (SiBe) Brandschutz der Schule, den zuständigen Behörden sowie, sofern nötig/sinnvoll, der Feuerwehr bzw. dem kantonalen Feuerwehriinspektorat zu erarbeiten ist. Die entsprechenden Flucht-/Evakuationswege und Sammelplätze sind entsprechend den behördlichen Vorgaben auch betrieblich zu kennzeichnen (Fluchtwegbeschilderung, Flucht- und Rettungszeichen). Weiterführende Angaben finden sich auf der [Website der GVB](#).

Bei Gewaltvorfällen müssen durch eine zuständige Person ein Verbleib in geschlossenen Räumen und ein Aufenthalt in einem geschützten Bereich angeordnet werden. Sollte man eindeutig die Täterschaft lokalisieren können und eine Flucht gefahrlos möglich sein, kann es eine Option sein, zu flüchten. Da dies in den meisten Fällen schwierig einzuschätzen ist, wird von einer Flucht abgeraten.

Wichtige Punkte bei Alarmierungseinrichtungen:

- > Bevor eine Alarmierungsanlage installiert wird, sollten Alarmierungsprozesse konzeptionell durchdacht und festgelegt sowie zwingend mit der Kantonspolizei abgesprochen werden.
- > Die Krisenorganisation muss festgelegt sein.
- > Auslösung und Art des Alarms bei Gewaltvorfällen wie Amok/Terror sind strikt von anderen Alarmen zu trennen.
- > Bei Gewaltvorfällen ist die persönliche Alarmierung (via Telefon) der Polizei zentral. Die Kantonspolizei Bern lässt keine direkte Schaltung von Alarmmeldungen in die Einsatzzentralen zu.¹
- > Nach Möglichkeit sind Durchsagen mit konkreten Verhaltensregeln vorzubereiten. So können Missverständnisse verhindert werden. Es empfiehlt sich, den Text drei Mal, am besten als Bandansage, zu wiederholen.
- > Der Alarm muss für alle Personen in und um die Anlage hörbar sein (bspw. Toiletten oder Turnhallen, Aussenplätze).
- > Bereits bei der Planung und Installation einer Alarmierungsanlage und entsprechender Auslösestellen muss gewährleistet sein, dass diese jederzeit funktionstüchtig und gegen Manipulationsversuche bestmöglich gesichert sind.
- > Es muss sichergestellt sein, dass eine Alarmierungseinrichtung (z. B. Notfalltelefon) vorhanden und für die Lehrkräfte jederzeit zugänglich ist.

Auch die im Kanton Bern gemachten Erfahrungen zeigen, dass unter Umständen mit einem langen Verbleib der Personen im Gebäude gerechnet werden muss. Nach Möglichkeit sollte das System erlauben, Informationen an die Betroffenen weiterzuleiten.

¹ In einem entsprechenden Ereignisfall wird die Polizei alles daransetzen, alle verfügbaren Mittel so rasch als möglich vor Ort zu bringen. Das bedeutet in der Umsetzung unter anderem dringliche Dienstfahrten in städtischem Gebiet, was immer mit erhöhten Risiken verbunden ist, u. U. sofortiger Abbruch von Befragungen, von Tatbestandsaufnahmen bei leichteren Delikten, Abbruch von Ausbildungen etc. Daher ist es eine Frage der Verhältnismässigkeit bezüglich der auszulösenden polizeilichen Massnahmen, ob es sich beim eingehenden Alarm um eine Fehlmanipulation, einen Falschalarm, «lediglich» um eine verdächtige Feststellung oder eine sich in Ausführung befindende Amoktat handelt. Die Verifizierung bzw. die Beschreibung der Ursache des Alarms ist dazu zwingend notwendig. Zudem ist die örtliche und lagebedingte Orientierung für die am Ereignisort eintreffende Polizei von eminenter Bedeutung, um schnellstmöglich, zielgerichtet und bei einem möglichen Falschalarm auch verhältnismässig vorgehen zu können.

3.3.2 Notfall-App

Die «Notfall-App» kann für alle Bildungseinrichtungen (Schulen aller Bildungsstufen und -typen, Kinder- und Jugendheime, Kindertagesstätten) eine Hilfe sein. Sie kann unter dem Namen «Notfall-App» in den App Stores von Apple und Google kostenlos heruntergeladen werden.

Die frei erhältliche Version enthält:

- > Checklisten mit Handlungsanleitungen
- > direkt anwählbare Notrufnummern der Blaulichtorganisationen

Der Fachbereich Informatikanwendungen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts (MBA) hat für den Kanton Bern eine angepasste Version erstellen lassen, welche nun durch die Schulen in Lizenz beschafft werden kann. Sie enthält zusätzlich:

- > interne Notrufnummern
- > Alarmierungsfunktion
- > Funktion «Externe Projekte» (Ausflüge, Lager)
- > die Möglichkeit, via Webplattform Nachrichten zu verschicken

Die App ist ein unterstützendes Mittel mit Ratschlägen und dient als Kommunikationsinstrument für eine bestehende Krisenorganisation. Die Inhalte müssen auf die Notfallpläne abgestimmt sein. Die App dient nicht der primären Alarmierung von betroffenen Personen.



3.3.3 Beleuchtung und Beschilderung

Die Sicherung der Schule beginnt im Aussenbereich. Dazu gehört, dass das gesamte Schulgelände sowie die Zugangswege hell beleuchtet und gut einsehbar sein sollten. Diese Übersichtlichkeit schafft Sicherheit und verhindert, dass sich eine mögliche Täterschaft verstecken kann.

Vergangene Ereignisse haben gezeigt, dass die alarmierten Einsatzkräfte sehr schnell am Ereignisort eintrafen. Es muss sichergestellt sein, dass die genaue Örtlichkeit – trotz Aufregung / Panik – angegeben werden kann. Die ersten Einsatzkräfte müssen eine klare Orientierungsmöglichkeit in der Schulanlage vorfinden, damit kein unnötiger Zeitverlust für die Intervention entsteht. Der Signaletik kommt eine äusserst wichtige Bedeutung zu, was bedingt, dass Gebäudepläne entsprechend signalisiert sind und die Kennzeichnungen stets aktuell gehalten werden. Die Bezeichnung der Räume hat aussen und innen zu erfolgen.

3.3.4 Verbarrikadierung / Schliesssysteme

Klassenzimmertüren sollten von innen abschliessbar sein. Unterschiedliche Verschlussysteme bringen je nach Anforderung der Schule Vor- und Nachteile mit sich. Eine individuelle Prüfung vor Ort ist in jedem Fall sinnvoll. Die grundlegenden Anforderungen an Brandschutz- und Personensicherheit (Fluchtweg) dürfen durch solche Systeme nicht beeinträchtigt werden.

Eine Möglichkeit ist es, Schulen mit einem Türknaufsystem auszustatten. Bei Gewalttaten kann die Verbarrikadierungsmöglichkeit resp. das Verschliessen der Klassenräume ein Einwirken der Täterschaft minimieren oder im besten Falle verhindern und somit lebensrettend sein. Daher wird ein spezifisches Verschlussystem wie z. B. ein Drehknopf bzw. Türknauf an Klassenzimmertüren empfohlen, welches jeder im Raum befindlichen Person ermöglicht, die Türe auch ohne Schlüssel von innen zu verriegeln. Damit das Gesamtsystem «Türe» einen wirksamen Schutz bietet, ist im Einzelfall nicht nur die Verriegelung (Zylinder, Schloss), sondern auch die weiteren Komponenten (Beschläge, Bänder, Blatt) zu überprüfen.²

Die Hauptzugänge für die Interventionskräfte sind zwingend offen zu lassen.

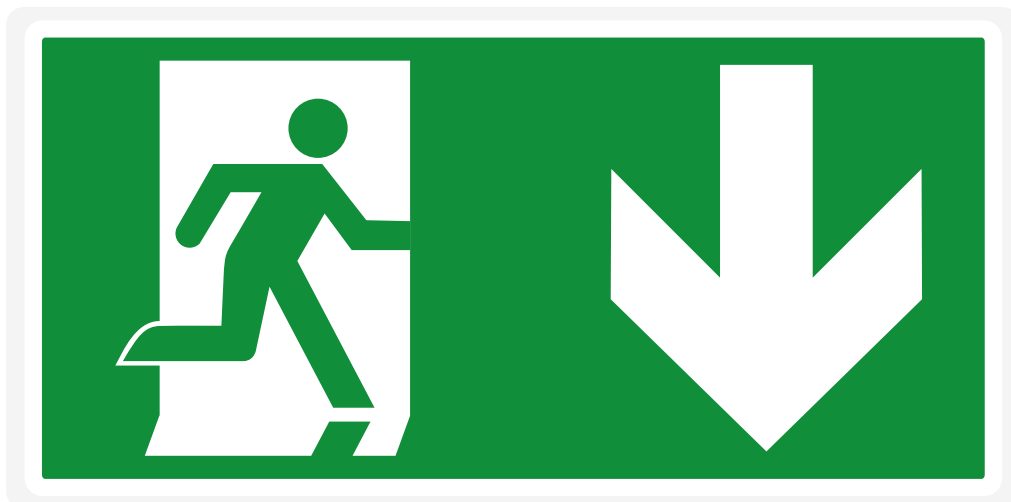


Abbildung 3 Notausgang. Eigene Grafik.

² Wo aufgrund von Brandschutzvorschriften Fluchttüren gefordert sind, sind besondere Lösungen vorzusehen, die einerseits eine Verbarrikadierung und gleichzeitig eine Paniköffnung zur Entfluchtung von innen gewährleisten.

4 Prävention

Grundsätzlich gibt es keine spezifische Prävention für ausserordentliche Bedrohungslagen. Wichtig sind allgemeine Massnahmen, etwa zur Suizid- und Gewaltprävention, die zugleich auch solchen Ereignissen entgegenwirken können.

Präventionsarbeit muss frühzeitig, grundlegend und wiederholt geleistet werden. Personen im direkten Umfeld – Eltern/Familie, Kindergarten, Schulen und Vereine – können und sollen sehr früh und sehr wirksam mögliche Tatpersonen erkennen und auf diese einwirken. Daher kann diese Art von Prävention resp. Früherkennung nur sehr eingeschränkt eine Polizeiaufgabe sein. Diesbezügliche Präventionsmassnahmen müssen der Förderung der Schutzfaktoren und der Verhinderung bzw. Verminderung der Risikofaktoren dienen.

4.1 Schulklima

Ein positives Schulklima bedeutet mehr als das Nichtvorhandensein von Mobbing, es bedeutet gemeinsame Werte, gemeinsames Gestalten, gemeinsames Lernen und Leben in der Schule – miteinander und füreinander, wie verschiedene Experten festhalten.³

Das Schulhausklima beeinflusst aggressives Verhalten. In Schulen, in denen Lehrer sich den Problemen ihrer Schüler zuwenden, ein vielfältiges Schulleben stattfindet, die Lehrer untereinander gut kooperieren und die Schulleitung einen integrativen Führungsstil realisiert, kommen Aggressionen oder auch Vandalismus seltener vor.

Verschiedene Institutionen im Kanton Bern unterstützen Schulen bei der Entwicklung eines solchen Klimas, so beispielsweise die Erziehungsberatung, die PHBern und die Berner Gesundheit. [\(Kontakt siehe Absatz 8.1\).](#)

Es wird – auch zur Vorbeugung von Gewalttaten – empfohlen, an einem guten Schulklima zu arbeiten.



³ Expertenkreis Amok der Landesregierung Baden-Württemberg, welcher im Nachgang des Amoklaufs in Winnenden/Wendlingen entstand.

5 Früherkennung⁴

Selbst ein positives Schulklima kann Gewalttaten nicht gänzlich verhindern. Die Tatpersonen sind meist keine Mobbingopfer, sondern weisen eine erhöhte Empfindlichkeit bzw. Kränkbarkeit auf. Dadurch nehmen sie die Umwelt verzerrt wahr und ziehen sich häufig in eine eigene Parallelwelt zurück. Der Extremfall, eine extreme Gewalteskalation, ist Endpunkt einer krisenhaften Entwicklung, bei der individuelle Bewältigungsmechanismen versagt haben. Ihm geht stets eine Entwicklungsgeschichte voraus. In allen bisherigen School Shootings konnte nachträglich festgestellt werden, dass die Tatpersonen ihre Tat akribisch geplant und auf direkte oder verschlüsselte Art mitgeteilt hatten (Leaking) – dies meistens Monate im Voraus. Die Tatpersonen teilten ihre Racheabsichten vor allem Mitschülern/-innen mit, sprachen über ihre Pläne, demonstrierten Macht und suchten Mitwisser/-innen und Mittäter/-innen. Um Gewalttaten zu verhindern, muss die Sensibilität für dieses «Durchsickern der Gewaltabsicht» erhöht werden. Mitschüler/-innen sind in den meisten Fällen die besten Früherkennenden. Sie müssen wissen, dass sie sich an die Lehrpersonen oder an die Schulsozialarbeit wenden können, wenn sie ein deutliches Warnsignal wahrnehmen.

5.1 Warnsignale

Es gibt Frühwarnsignale der Tatperson auf vier Ebenen, die wahr- und ernst genommen werden müssen.

Kommunikation

- > Auf bestimmte Personen oder Gruppen bezogene Gewaltandrohungen
- > Äusserungen von Verzweiflung oder Selbstmordabsichten
- > Ausdruck gewalttätiger Fantasien
- > Konfrontative oder einschüchternde Äusserungen
- > Drohungen in Aufsätzen, E-Mails, SMS, Chatrooms, Videos, auf Webplattformen, Führen von Todeslisten

Verhalten

- > Extreme Impulsivität
- > Plötzliche Veränderung des äusseren Erscheinungsbildes
- > Rückzug und Isolation
- > Mitbringen/Zeigen von Waffen
- > Nichtanerkennen von Autoritäten
- > Wiederholte strafbare Handlungen
- > Wiederholte Gewaltanwendungen
- > Verfolgen oder Auflauern von anderen Personen
- > Ausbleibende Reaktion auf bisherige Interventionen
- > Verändertes Verhalten (Aussehen, Gebete etc.)

⁴ Die Ausführungen basieren auf dem Merkblatt «Amokdrohung in Schulen» der Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern (2010).

Persönlichkeit

- > Extreme Verehrung realer oder fiktiver Gewaltsituationen und/oder Tatpersonen
- > Dauerndes Gefühl, Ungerechtigkeiten ausgesetzt zu sein
- > Gefühl, dauernd ausgegrenzt zu sein
- > Intensive Beschäftigung mit Tod und Gewalt

Psychische Auffälligkeiten

- > Grandiositätsfantasien (Grössenwahn)
- > Depressive Tendenzen, Suizidalität
- > Gefühl, verfolgt oder bedroht zu werden
- > Erleben von Verlusten (gesellschaftlicher Status, Verlust von Bezugspersonen etc.)
- > Ohne Zukunftsaussichten
- > Evtl. Wahnvorstellungen (Stimmen hören, Verschwörungen vermuten)

Zusätzlich zu diesen Warnhinweisen kann eine Zuwendung zu radikalem Gedankengut (rechts, links, islamistisch etc.) die Gefahr einer zielgerichteten Straftat erhöhen.

Auch wenn einer dieser Faktoren bei Schülerinnen und Schülern erkennbar ist, heisst dies noch nicht, dass sie Gewalt ausüben werden. Die Symptome müssen trotzdem ernst genommen werden. Die Schule muss das Gespräch mit den Jugendlichen sowie ihren Erziehungsberechtigten suchen. Für die betroffenen Jugendlichen ist eine Unterstützung mit der Schulsozialarbeit, der Erziehungsberatung oder dem kinder- und jugendpsychiatrischen Dienst zu organisieren.

Bei verdächtigen Feststellungen (Leaking) für konkrete Gewaltanwendung ist die Polizei frühzeitig zu involvieren ([siehe auch Vorgehen im Absatz 6](#)).

Im Kanton Bern besteht ein kantonales Bedrohungsmanagement zur Verhinderung von Gewalttaten. Dieses hat zum Ziel, schwere Delikte gegen Leib und Leben (Selbst- und Fremdgefährdung) mittels einer systematischen und koordinierten Vorgehensweise zu verhindern.

Mehr Informationen unter: www.police.be.ch/bedrohungsmanagement.

5.2 Radikalisierung

Das Thema Radikalisierung⁵ und gewalttätiger Extremismus hat auch in der Schweiz stark an Aufmerksamkeit gewonnen. Radikale Ideologien reduzieren oft soziale Komplexität und sind dadurch gerade für junge Menschen attraktiv. Extremistische Organisationen werben teilweise gezielt um Jugendliche. Besonders im Fokus stehen aktuell islamistisch radikalisierte Personen. Wichtig ist dabei aber, dass längst nicht jede Zuwendung zu einer Religion mit einer Radikalisierung gleichzusetzen ist. Wie in jeder Religion gibt es beispielsweise auch im Islam gemässigte und radikale Strömungen. Selbst wenn ein Mensch sich einer fundamentalistischen Glaubensgemeinschaft anschliesst, wird er nicht zwangsläufig extremistisch.

Genauso wenig sagt die Stärke der Religiosität etwas über eine mögliche Radikalisierung aus. Verschiedene Faktoren können die Empfänglichkeit für radikale Ideologien verstärken, beispielsweise wenig Selbstwertgefühl, persönliche oder familiäre Probleme, Ausgrenzung oder Entwurzelung. Es gibt keine feste Checkliste mit Anzeichen, aus denen man klar schliessen kann, dass ein Mensch radikal wird. Die einzelnen Tatsachen aus der folgenden Aufzählung müssen für sich genommen auch nicht besorgniserregend sein. Sie können aber, insbesondere bei einer Häufung, ein Hinweis darauf sein, dass weitere Abklärungen nötig sind:

- > Deutliche Veränderung der Lebensweise (z. B. Ess- und Schlafgewohnheiten, Hobbys) und Darstellung der vorherigen als verwerflich
- > Veränderungen der äusseren Erscheinung wie des Kleidungsstils, verwendeter Symbole etc.
- > Überbetonung der Einhaltung religiöser Normen und Riten (bspw. auch durch Anträge auf Dispens von Schwimmunterricht, Lager, Aufklärungsunterricht etc., Verweigerung des Handschlages oder Forderung nach Gebetsräumen)
- > Verherrlichung von extremistischer Gewalt
- > Konsumation und Verbreitung von problematischen Videos und Links, Drohungen in Wort, Schrift oder Bild, besonders über die sozialen Netzwerke
- > Verbreitung religiös-politischer Äusserungen ohne die Bereitschaft, sich auf andere Argumente einzulassen
- > Davon träumen, für seine islamistischen Ziele zu kämpfen und zu sterben

Oftmals können und müssen solche Situationen zuerst innerhalb der Schule bearbeitet werden, wobei die Reaktion in solchen Situationen Spezialwissen und Sensibilität erfordert. Dabei kann der Einbezug von Fachstellen (z. B. Erziehungsberatung, Polizei, Fachstellen Radikalisierung der Stadt Bern oder der Stadt Biel o. Ä.) zentral sein. Wichtig ist überdies, die Beziehungsebene aufrechtzuerhalten und zu versuchen, mit den Jugendlichen in Kontakt zu bleiben, sich mit ihnen in einer pädagogischen Beziehung auseinanderzusetzen, Zeichen richtig zu deuten, Verhalten zu verhandeln und einzufordern, Grenzen zu setzen etc.

5.2.1 Beizug der Polizei

In folgenden Fällen muss die Polizei einbezogen werden:

- > Wenn eine unmittelbare Gefährdung des Jugendlichen selbst angenommen werden muss
- > Wenn andere Personen in Gefahr sind (z. B. [substanzielle objektive Drohung](#); siehe Absatz 6.1)
- > Wenn strafbare Handlungen vorliegen

Weitere Informationen finden sich auf der [Website der Fachstelle Radikalisierung und Gewaltprävention der Stadt Bern](#).

⁵ Radikalisierung ist gemäss Nationalem Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus ein Prozess, bei dem eine Person immer extremere politische, soziale oder religiöse Bestrebungen annimmt, allenfalls bis hin zum Einsatz von extremer Gewalt, um ihre Ziele zu erreichen.

6 Ereignisbewältigung

6.1 Drohung

Eine oder mehrere Tatpersonen drohen Gewalt an, durch die Personen verletzt oder getötet werden können. Drohungen sind Antragsdelikte; die Polizei empfiehlt, diese immer ernst zu nehmen. Dies auch, um zu zeigen, dass Drohungen nicht akzeptiert und geahndet werden.

- > Bei telefonischen Drohungen das Gespräch so lange wie möglich halten und versuchen, so viele Informationen wie möglich zu erhalten (Was ist mit der Drohung gemeint? Wogegen richtet sie sich? Etc.)
- > Drohung dokumentieren (wörtlich aufschreiben) oder aufzeichnen (bspw. mit Mobiltelefon, Tonband)
- > Bei schriftlichen Drohungen (Briefe, Schriftzüge an Türen/Wänden) Fingerabdrücke vermeiden. Unterlagen oder Raum sichern
- > Polizei verständigen (112)
- > Verantwortliche Kontaktperson bezeichnen
- > Ständige Erreichbarkeit dieser Person sicherstellen
- > Zuständige Stelle(n) in eigener Organisation informieren



6.2 Ausserordentliche Bedrohungslage (Amoklauf, Terroranschlag etc.)

Sofortmassnahmen:

- > Erkennen und Zuordnen der Gefahr
- > Ruhe bewahren, Panik vermeiden, Dritte beruhigen
- > In einen Schutz bietenden Raum flüchten, sich einschliessen, verbarrikadieren; sich nicht in der Nähe von Türen oder Fenstern aufhalten
- > Führung übernehmen: Kinder, Jugendliche und andere Lehrpersonen in den Schutzbereich mitnehmen
- > Dafür sorgen, dass alle Personen ausserhalb des Sichtbereichs von Türen und Fenstern sind
- > Auf den Boden legen

Verhalten gegenüber der Tatperson:

- > Tatperson nicht auf sich aufmerksam machen
- > Kontakt mit Tatperson vermeiden

Alarmieren:

- > Polizei (112) alarmieren und informieren (eine Person alarmiert, Leitung ansonsten frei halten)
- > Schulleitung/Organisation alarmieren (gemäss Alarmierungsprozess im Krisenkonzept)
- > Laufend Angaben zur Täterschaft, Standort der Täterschaft etc. übermitteln

Im Raum bleiben und Schutz suchen:

- > So weit wie möglich Verletzte versorgen
- > Zettel an Fenster anbringen mit
 - > Zimmer-Nr./Name der Lehrperson
 - > Klasse/Kurs, Anzahl Personen/Verletzte
 - > Handy-Nr. (Leitung frei halten, Telefon lautlos stellen)

Verhalten gegenüber Schülerinnen und Schülern:

- > Sicherstellen, dass nicht telefoniert wird (Handys einsammeln; damit soll verhindert werden, dass das Netz überlastet ist oder weitere Personen an den Tatort kommen)

Anweisungen der Polizei befolgen:

- > Wenn möglich ist durch KIT Kontakt zu Polizeikräften vor Ort herzustellen
- > Nur Anweisungen der klar erkennbaren Polizei befolgen (evtl. per Anruf in die Notrufzentrale bestätigen lassen)
- > Raum ohne Anweisung der Polizei nicht verlassen

Die wichtigsten Punkte sind im Merkblatt «Ausserordentliche Bedrohungslage» zusammengefasst, welches bei der Kantonspolizei Bern bezogen werden kann ([Kontakt siehe Absatz 8.1](#)).

6.3 Kommunikation

Informationen werden nur durch die Polizei oder in Absprache mit der Polizei durch die dafür zuständigen Personen (Krisenstab, Sicherheitsbeauftragter) erteilt. Dies gilt auch für die Verständigung von Angehörigen und das Erteilen von Medienauskünften.

Schätzungsweise die Hälfte der Vorfälle sind Nachahmungstaten, diesem Umstand ist bei der Informationstätigkeit Rechnung zu tragen und die Kommunikation hat entsprechend zu erfolgen.

7 Nachbearbeitung

Auch wenn das unmittelbare Ereignis vorüber ist, sind je nach Art und Schwere der Krise weitere Massnahmen nötig, um

- > zu einem geordneten Betrieb zurückzukehren und
- > Erkenntnisse für allfällige künftige Ereignisse abzuleiten.

In der Regel gilt, dass die rasche Rückkehr zum Alltag ein gutes Heilmittel ist. Dennoch muss je nach Situation dem Erlebten Raum gegeben werden. Jede Person reagiert unterschiedlich auf Vorfälle. Wie jüngste Erfahrungen aus dem Kanton Bern zeigen, können beispielsweise auch Falschalarne gerade bei Kindern und Jugendlichen unvorhersehbare Reaktionen auslösen. Das Erkennen und der sorgfältige Umgang mit diesen Bedürfnissen sind wichtig für die Verarbeitung des Geschehenen. Im Zweifelsfall können hier externe Fachleute beigezogen werden (bspw. Schulpsychologen, Mitarbeitende des Care Teams, die Opferhilfe etc.). Der Krisenkompass ([siehe Absatz 8.2](#)) ist hierzu ein geeignetes Hilfsmittel.

Ein besonderes Merkmal von Krisen sind die grosse Anzahl an, aber auch lückenhafte oder falsche Informationen. Dies kann zu Unverständnis, Verunsicherung oder auch Frust bei allen Beteiligten führen. Hier ist nicht zuletzt mit Blick auf allfällige künftige Ereignisse eine gemeinsame Aussprache, ein Debriefing, angezeigt. Hieraus müssen auch Erkenntnisse für künftige Situationen festgehalten werden. Diese sollen dann wieder in die Krisenvorbereitung einfließen.



8 Anhang

8.1 Kontakte

Im Notfall:

- > Notrufnummer 112

Für allgemeine Anfragen wie beispielsweise zur Kenntnissgabe der Krisenkonzepte:

- > Zuständige Polizeiwache: www.police.be.ch/polizeiwachen

Baulich-technische Beratungen:

- > Öffentliche Fachstelle Sicherheitsberatung der Kantonspolizei Bern
für baulich-technische Beratungen: 031 638 56 60

Ausbildung von Kriseninterventionsteams, entsprechende Schulungen und Merkblatt «Ausserordentliche Bedrohungslagen»: Prävention der Kantonspolizei Bern, 031 638 91 00, praevention@police.be.ch

Weitere Stellen:

- > [Erziehungsberatung](#)
- > [Berner Gesundheit](#)
- > [PHBern](#)

8.2 Literatur

Bei der Erarbeitung dieser Empfehlungen wurde namentlich auf folgende Dokumente abgestützt:

- > Herausforderung Gewalt: Von körperlicher Aggression bis Cybermobbing: Erkennen – vorbeugen – intervenieren. Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, Stuttgart, 2010
- > Krisensituationen, ein Leitfaden für Schulen. Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren EDK, Bern
- > Expertenkreis Amok. Gemeinsam handeln, Risiken erkennen und minimieren. Prävention, Intervention, Opferhilfe, Medien. Konsequenzen aus dem Amoklauf in Winnenden und Wendlingen. Landesregierung Baden-Württemberg, 2009
- > Handreichungen «sicher!gsund!» des Amtes für Volksschule St. Gallen, www.sichergsund.ch, 2016
- > Kriminalprävention im Kindes- und Jugendalter, Perspektiven zentraler Handlungsfelder. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.). München, 2015
- > Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.). München, 2007
- > Zielgerichtete schwere Gewalt an Schulen. Leitfaden für die Schulen der Stadt Zürich. Fachstelle für Gewaltprävention der Stadt Zürich. Zürich, 2016
- > Polizeiliche Sicherungsempfehlungen für Schulen und Schulträger. Landeskriminalamt Baden-Württemberg. Stuttgart, 2012
- > Leitfaden «Radikalisierung. Vorgehen an Schulen bei Verdacht auf Radikalisierung», Fachstelle Radikalisierung und Gewaltprävention der Stadt Bern, Bern, 2017
- > Cybermobbing, Schweizerische Kriminalprävention, Bern, 2017
- > Krisenkompass, Schulverlag plus AG, Bern, 2009

8.3 Bildnachweise

Shutterstock: Cherries, (S. 8); Monkey Business Images, (S. 9); ESB Professional, (S. 16);
Lincoln Beddoe, (S. 20); Wirestock Creators, (S. 24)
Tobias Jussen (S. 10); Jonas Jacobsson (S. 19)
Unsplash: Ryan Tauss (Titelseite); Paul Hanaoka (S. 14)
Adobe Stock: VRD, (S. 6); Natalia, (S. 22)

8.4 Abkürzungsverzeichnis

KIT Kriseninterventionsteam
PHBern Pädagogische Hochschule Bern
StGB Strafgesetzbuch

Zum Begriff «Schule»

Im vorliegenden Dokument wird der Einfachheit halber in der Regel von «Schulen» gesprochen.
Die Empfehlungen gelten – ausser ausdrücklich erwähnt – auch für schul- und familienergänzende
Einrichtungen wie Tagesschulen oder Kitas.

8.5 Impressum

In Zusammenarbeit mit der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern (BKD)

Kantonspolizei Bern

Prävention
Schermenweg 5
3014 Bern
praevention@police.be.ch
031 638 91 00
www.police.be.ch

Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern (BKD)

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
gs.bkd@be.ch
031 633 84 99
www.bkd.be.ch



Kantonspolizei Bern
Waisenhausplatz 32
3011 Bern

police.be.ch

In Zusammenarbeit mit
Kantonale Bildungs- und
Kulturdirektion BKD

www.bkd.be.ch